



GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1 Name/Redaktion/Ort

(1) Dr. Wolfgang DEYHLE, Stefan KARL und Martin KÖNIG errichteten am 20. Nov. 1991 unter dem Namen «**PRO-DREI**»-Verlagsgesellschaft - Stefan KARL & Partner GbR eine ideelle Gesellschaft bürgerlichen Rechts ohne Gewinnerzielungsabsicht.

(2) Die Gesellschafter sind die tätige Redaktion aller Publikationen von «**PRO-DREI**».

(3) Ort der Gesellschaft ist der Wohnort des Geschäftsführers. Wohnort des Geschäftsführers *Stefan Karl* ist zur Zeit *Spitalstr. 14a, 88677 Markdorf/Baden*.

§ 2 Zweck der Gesellschaft/Redaktionsstatut

(1) Die Gesellschaft verfolgt einen Zweck, der ideeller, rechtlicher und wirtschaftlicher Natur ist.

(2) Die ideelle Natur leitet sich ab aus der gegenseitigen Verpflichtung zur unperiodischen Erstellung und dem Vertrieb von Publikationen unter dem Namen «**PRO-DREI**», die sich in Verfassung, Form und Inhalt anbindet an die undogmatische Anwendung des Menschenbildes, des Entwicklungsbildes von Erde und Mensch und des Sozialbildes der Dreigliederung des Sozialen Organismus, wie sie Dr. Rudolf Steiner im Lichte einer wirklichen Freiheit als Anthroposophie entwickelt und zur Fortentwicklung mitgeteilt hat und sich auch im Religiösen als entwicklungsbedürftige Sozialgestalt ausbreiten will.

(3) Die rechtliche Natur will durch diesen Gesellschaftsvertrag dasjenige unter den Trägern der Gesellschaft gegenseitig vereinbaren, was durch das Prinzip der Gleichheit unter dem Recht vereinbarungsnotwendig ist.

(4) Die wirtschaftliche Natur ergibt sich durch die reale Eingebundenheit, weil wirtschaftliche Werte in den Wirtschaftskreislauf gelangen.

§ 3 Geschäftsjahr, Beginn und Dauer

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gesellschaft hat die Tätigkeit am 01.12. 1991 begonnen. Sie gilt für unbestimmte Zeit.

(3) Bei Auflösung der Gesellschaft geht das Vermögen über auf den gemeinnützigen Verein Ethica-Systeme e.V..

§ 4 Beiträge/Einlagen/Kapital- und Vermögensbildung

(1) Es werden keine Einlagen in Geld- oder Sachwerten verlangt.

(2) Bringen Gesellschafter Einlagen in die Gesellschaft ein oder übernehmen Kosten, die durch die Führung der Gesellschaft entstehen, so sind sie zinslos gegeben oder geschenkt und können nur mit allstimmigem Gesellschafterbeschluss aus Eingängen ausgeglichen werden.

(3) Entstehen durch die Gesellschaftstätigkeiten Vermögens- und Kapitalwerte, so sind diese von Gesellschaftern nicht entnehmbar.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung/Haftung

(1) Für die Geschäftsführung und die Vertretung wird ein Gesellschafter für ein Geschäftsjahr als Geschäftsführer bestellt. Die Bestellung wird um ein Jahr fortgesetzt, wenn nicht durch Beschluß drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres ein anderer Gesellschafter bestellt wird.

(2) Der Geschäftsführer ist jeweils berechtigt, alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt.

(3) Die personelle Änderung der Geschäftsführung beläßt den Gesellschaftsnamen.

(4) Herr Stefan KARL ist für das Geschäftsjahr 1991 Geschäftsführer.

(5) Im Innenverhältnis ist die Geschäftsführung an die Beschlußlage gebunden.

(6) Gegenüber Dritten obliegen den Gesellschaftern gemeinsam die Haftung und Gewährleistung für die von der Gesellschaft übernommenen und erbrachten Leistungen. Im Innenverhältnis haften die Gesellschafter bei grob fahrlässiger Schädigung jeder für sich allein.

§ 6 Redaktionsstatut/Beschlüsse/Stimmrecht/Schriftform

(1) Das Redaktionsstatut ist mit dem Gesellschaftsvertrag identisch, mit dem Zusatz, daß Ort/Zeit von Einberufungen zu Redaktionssitzungen durch Gesellschaftermehrheit bewirkt wird.

(2) Die Gesellschafter entscheiden über die Angelegenheiten der Gesellschaft und der Redaktion durch Beschlüsse, die auch mittels Telekommunikationsverfahren (Telefon, Fax, E-Mail) durchgeführt werden können.

(3) Gesellschafts- und Redaktionsbeschlüsse erfolgen einstimmig, soweit nichts anderes einstimmig vereinbart ist. Beschlußfähigkeit liegt vor, wenn die Mehrheit der Gesellschafter/Redakteure anwesend sind.

(4) Was die Arbeit der Gesellschaft wie Redaktion betrifft, wird als Beschluß geregelt. Mit der Zustimmung der Beschlußfassungsberechtigten werden Beschlüsse rechtswirksam.

(5) Ergänzungen/Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen der Schriftform.

§ 7 Konto/Buchführung/Einnahmen und Ausgaben

(1) Auf den Namen des Geschäftsführers ist ein Konto vorhanden. Das Konto ist unter dem Namen Stefan KARL bei Postbank Karlsruhe BLZ 660.100.75 mit Nummer 219967759.

(2) Die wirtschaftlichen Vorgänge werden dokumentiert und sind den Gesellschaftern jederzeit zugänglich.

(3) Alle Einnahmen und Ausgaben werden über das Gesellschaftskonto abgewickelt.

(4) Einnahmen in Barmitteln werden dem Gesellschaftskonto zugeführt. Über alle Ausgaben besteht Rechnungslegungspflicht.

(5) Bei etwaigen Streitigkeiten muß von der Geschäftsführung ein Wirtschaftsprüfer beigezogen werden, der von der Gesellschaftermehrheit benannt wird.

§ 8 Tätigkeitsvergütung

(1) Die Gesellschafter sind ohne Vergütung tätig.

§ 9 Entnahmen

(1) Kein Gesellschafter ist berechtigt zu persönlichen Entnahmen.

§ 10 Haftung

(1) Jeder Gesellschafter haftet, ohne Tätigkeitskosten in Abzug bringen zu können.

§ 11 Abtretung/Neuaufnahme eines Gesellschafters/Ausschluß/Kündigung von Gesellschaftern/Tod eines Gesellschafters

(1) Die Übertragung eines Gesellschafteranteils bedarf des einstimmigen Beschlusses.

(2) Durch Beschluß der Gesellschafter kann ein neuer Gesellschafter in den Vertrag aufgenommen werden. Die Aufnahme bedarf der Schriftform.

(3) Ein Gesellschafter kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein solcher Grund liegt vor, wenn gegen den Zweck der Gesellschaft und den Gesellschaftsvertrag verstoßen wird und bei einem Gesellschafter das Konkursverfahren eröffnet wurde.

(4) Scheidet ein Gesellschafter aus, wird die Gesellschaft weitergeführt. Scheiden alle Gesellschafter zum gleichen Zeitpunkt aus, wird die Gesellschaft aufgelöst.

(5) Beim Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Die Erben sind von der Nachfolge ausgeschlossen und haben gegen die Gesellschaft keine Abfindungsansprüche. Der Anteil des Verstorbenen wird von den anderen Gesellschaftern kostenneutral übernommen.

§ 12 Salvatorische Klauseln/Schiedsgericht

(1) Sollten Bestimmungen des Vertrages nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein/werden, ist die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Enthält dieser Vertrag Regelungslücken, gilt das gleiche. Anstelle unwirksam/undurchführbarer Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung gelten, die dem Gesellschafterwillen sowie dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen würde. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 705 ff. BGB.

(2) (2) Über Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsvertrag und über seine Wirksamkeit entscheidet das Schiedsgericht *Rechtsanwalt Ulrich Haberkern, Stettener Str. 1, 88709 Meersburg*.

- Im Falle einer Verhinderung aus tatsächlichen oder Befangenheitsgründen wird das Amtsgericht Überlingen aufgefordert, das Schiedsgericht (bestehend aus einer Person) zu bestellen.
- Die Einholung eines Schiedsspruches (auch auf telekommunikatorischer Grundlage: Fax/E-Mail/ Telefon inkl. Mitschnitt) gilt vor jeder Anrufung eines zuständigen Gerichts als strikt vereinbart. Zuständig ist das Gericht im Gerichtsbezirk des Geschäftssitzes. Der Geschäftssitz ist zur Zeit Markdorf/Baden. Die Parteien verpflichten sich, dem Schiedsgericht eine Pauschalvergütung von 16/10 einer Grundgebühr nach BRAGO anzubieten. Für offensichtlich unbegründete Anrufung des Schiedsgerichtes trägt der anrufende Partner die Kosten nach BRAGO gem. BRD-Recht.
- Der Schiedsspruch ersetzt jedes andere Rechtsmittel.

Klausel für hinzugekommene Gesellschafter: Mit der Unterschrift anerkennt der Unterzeichnende den o.a. Vertrag und bestätigt, daß er von den Anlagen (FRAKTAL, Schiedsgericht, Beschlußheft) die aktuelle Kenntnis erhalten hat.

Markdorf, den 15. Januar 2002

Einstimmige Zustimmung zur Aufnahme des u.g. Gesellschafters gem. § 11 (1)

Dr. Wolfgang Deyhle

Stefan Karl

Martin König

Mit Unterschrift des u.a. neuen Gesellschafters tritt der Unterzeichnende in die Gesellschaft mit allen Rechten und Pflichten ein. - Neuer Gesellschafter ist Dr. Volker David Lambertz, Herrensteig 18, D – 78333 Wahlwies

Dr. Volker David Lambertz

(Der Gesellschafter erhält ein unterschriebenes Vertragsexemplar - ein Exemplar kommt zu den Geschäftsführungsakten)